

AMTSBLATT

für den

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“

mit den Mitgliedsgemeinden

Beetzseeheide (OT Gortz), Brieselang, Groß Kreuz (Havel) (OT Deetz und OT Schmergow), Päwesin,
Roskow (OT Roskow und OT Weseram), Wustermark sowie den Städten Ketzin/Havel und Nauen
in den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark

Jahrgang 19

Nauen, den 27.12.2012

Nr. 31

Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschluss-Nr.: 07/2012 der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ zur Bearbeitung von Widersprüchen gegen die Erhebung von Altanliegerbeiträgen	2
Beschluss-Nr.: 08/2012 der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Genehmigung des Jahresabschlusses 2011 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2011	3
Beschluss-Nr.: 09/2012 der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012	3
Beschluss-Nr.: 10/2012 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Trinkwassergebührensatzung) vom 28.11.2011	4
Beschluss-Nr.: 11/2012 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Fäkalgebührensatzung) vom 28.11.2011	4

Fortsetzung auf Seite 2

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen

Redaktion: Vorstandsvorsteher Thomas Seelbinder

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich für 1,00 Euro + Porto. Schriftliche Bestellungen sind zu richten an:

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ veröffentlichten Beschlüsse der Verbandsversammlung und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen, aus.

Beschluss-Nr.: 12/2012	
Beitragsatzung für die Wasserversorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ – Trinkwasseranschlussbeitragsatzung –	5
Beschluss-Nr.: 13/2012	
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Entwässerung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ – Schmutzwasseranschlussbeitragsatzung –	8
Beschluss-Nr.: 14/2012	
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über den Wirtschaftsplan 2013	11
Beschluss-Nr.: 15/2012	
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ zur Aufnahme und Höhe eines Kassenkredites für das Wirtschaftsjahr 2013	12
Beschluss-Nr.: 16/2012	
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ zur Genehmigung von Forwardswaps durch den Vorstandsvorsteher	12
Beschluss-Nr.: 17/2012	
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Ermächtigung des Vorstandsvorstehers zur Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2013	13
Bekanntgabe und Hinweis zur öffentlichen Auslegung des Wirtschaftsplanes des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ für das Wirtschaftsjahr 2013	13
Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“	14
Änderung der Sprechzeiten des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ ab 01. Januar 2013	14
Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die betriebsfertige Herstellung von öffentlichen Trink- und Schmutzwasseranlagen	15

Beschluss-Nr.: 07/2012

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ zur Bearbeitung von Widersprüchen gegen die Erhebung von Altanliegerbeiträgen

Im Zuge der qualifizierten Erfassung der Widersprüche gegen die Erhebung von Altanschießerbeiträgen, wurde durch die Verwaltung des Verbandes festgestellt, dass Grundstückseigentümer aus der Gemeinde Wustermark gleichgelagerte Widersprüche erhoben haben, die sich gegen die Art der Festsetzung der Nutzungsfläche richten. Diese Begründung wird von 70 Grundstückseigentümern vorgetragen.

Zur Wahrung des Rechtsfriedens und Vermeidung von Verwaltungskosten wird der Vorstandsvorsteher ermächtigt, die Bearbeitung dieser Widersprüche, mit dem Einverständnis der Widerspruchsführer, auszusetzen.

Die Aussetzung der Bearbeitung der Widersprüche erfolgt für die Dauer des Einverständnisses darüber durch den Widerspruchsführer, längstens jedoch bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils.

Die betroffenen Grundstückseigentümer sind von der Möglichkeit der Aussetzung ihrer Widerspruchsbearbeitung mit gleichgearteter Widerspruchsbegründung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Auf die Möglichkeit für gleichgelagerter Fälle sich an der Aussetzung der Widerspruchsbegründung zu beteiligen soll öffentlich hingewiesen werden. Die Festlegung darüber, welcher Widerspruch musterhaft bearbeitet

wird soll im Einvernehmen mit den Widerspruchsführern erfolgen, die sich freiwillig an der Aussetzung beteiligen.

Die Möglichkeit zur Aussetzung der Widerspruchsbearbeitung wird auf die Widersprüche mit der genannten Begründung beschränkt.

Die Verbandsversammlung ist über den Fortgang der Angelegenheiten im Rahmen ihrer Sitzungen zu informieren.

Nauen, den 27.11.2012

Bernd Lück
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Beschluss-Nr.: 08/2012

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ über die Genehmigung des Jahresabschlusses 2011 und die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2011

Auf ihrer Sitzung am 27. November 2012 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen, auf der Grundlage des erteilten Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Liedtke den Jahresabschluss 2011 des Verbandes zu genehmigen und den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2011 zu entlasten.

Der Jahresgewinn in Höhe von 804.292,75 € wird in Höhe

von 694.819,49 € zur Tilgung des Verlustvortrages und in Höhe von 109.473,26 € zur Einstellung in den Gewinnvortrag verwendet.

Nauen, den 27.11.2012

Bernd Lück
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Beschluss-Nr.: 09/2012

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschließt, den Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 an den

**Wirtschaftsprüfer . Steuerberater
Frank Liedtke
Anna-Louisa-Karsch-Straße 9
10178 Berlin**

zu erteilen.

Nauen, den 27.11.2012

Bernd Lück
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Beschluss-Nr.: 10/2012

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Trinkwassergebührensatzung) vom 28.11.2011

Präambel:

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16),) der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung vom 27. November 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Grundgebühr

wird in Abs. 2 um folgenden Satz ergänzt:

„Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Qn 2,5 zugrunde gelegt.“

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Nauen, den 27.11.2012

Bernd Lück
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Beschluss-Nr.: 11/2012

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Fäkalgebührensatzung) vom 28.11.2011

Präambel:

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung vom 27. November 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Gebührensätze gelten für die Inanspruchnahme von bis zu 6 m Schlauchlänge beim Entleeren der Sammelgrube und der Kleinkläranlage. Soweit für das Entleeren eine darüber hinausgehende Schlauchlänge erforderlich ist, erhöht sich der jeweilige Gebührensatz je angefangenem Schlauchmeter um 0,42 €. Dies gilt nicht, wenn an der Grundstücksgrenze ein Absaugstutzen vorhanden ist.“

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Nauen, den 27.11.2012

Bernd Lück
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Beschluss-Nr.: 12/2012

Trinkwasseranschlussbeitragsatzung

Beitragsatzung für die Wasserversorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in der Sitzung vom 27. November 2012 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage (Trinkwasserversorgungsanlage), soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Verband einen Trinkwasseranschlussbeitrag.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Trinkwasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 1. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 2. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 3. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht, bei der Trinkwasserversorgungsbedarf entsteht oder entstehen kann.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke, die am 3. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine leistungsgebundene Trinkwasserversorgungseinrichtung oder -anlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren (alterschlossene Grundstücke).
- (3) Wird ein Grundstück an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.

- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes zusammenhängende Grundeigentum eines Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 3 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche (nutzungsbezogener Flächenmaßstab). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der anrechenbaren Grundstücksfläche (§ 4) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 5 und 6).

§ 4 Anrechenbare Grundstücksfläche

Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan existiert und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
- c) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Fläche, die nach der Satzung im unbeplanten Innenbereich liegt,
- d) bei Grundstücken, die über die sich aus den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- e) bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe a) und mit einer Teilfläche im Bereich nach Buchstabe b) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,

- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichem Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

§ 5 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach dem Maß der zulässigen baulichen Nutzung durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Trinkwasserversorgungsanlage vermittelt werden. Soweit es danach auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ankommt, gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 Vollgeschosse sind.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.
 2. bei Grundstücken, die nur untergeordnet bebaubar sind: 0,25.

§ 6 Ermittlung des Nutzungsmaßes

- (1) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 2. Sind statt der Zahl der Vollgeschosse Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 3. Ist statt der Zahl der Vollgeschosse nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte Höhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 4. Setzt ein Bebauungsplan sowohl eine Baumassenzahl als auch eine höchstzulässige Gebäudehöhe fest, so ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich.
 5. Ist statt der Zahl der Vollgeschosse eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt, wird die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 6. Ist das Maß der baulichen Nutzung nur durch eine Grundflächenzahl oder die zulässige Grundfläche festgesetzt, aus der Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Lässt sich

die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse:

- a) in Kleinsiedlungsgebieten (WS) 2 Vollgeschosse,
- b) in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten 3 Vollgeschosse,
- c) in besonderen Wohngebieten (WB) 2 Vollgeschosse,
- d) in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) 2 Vollgeschosse,
- e) in Kerngebieten (MK) 3 Vollgeschosse,
- f) in Gewerbegebieten (GW), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten 3 Vollgeschosse,
- g) in Wochenendhausgebieten 1 Vollgeschoss.

Soweit sich die Art der baulichen Nutzung nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lässt sich die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung keiner der in Buchstaben a) bis g) genannten Gebietstypen zuordnen, findet die Regelung für Mischgebiete in Buchstabe d) Anwendung.

- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die Zahl der Vollgeschosse maßgebend, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung des Grundstücks einfügt.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, bergrechtlichem Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ist die nach dem Planfeststellungsbeschluss, der Plangenehmigung, dem Betriebsplan oder dem ähnlichen Verwaltungsakt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgebend; Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, wird je 2,80 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ergibt sich für unterschiedliche Teilflächen ein und desselben Grundstücks eine abweichende Zahl von Vollgeschossen, so ist die höhere Zahl zugrunde zu legen.
- (7) Ist ein Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar, ohne dass auf dem Grundstück ein Vollgeschoss verwirklicht

werden darf, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaut. § 5 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 7 Beitragssatz

- (1) Für Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 1 beträgt der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage je Quadratmeter Nutzungsfläche **0,65 Euro** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Für Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 2 beträgt der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage je Quadratmeter Nutzungsfläche **0,59 Euro** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Insoweit bleibt der Anteil des Aufwands für die erstmalige Herstellung der Trinkwasserversorgungsanlage unberücksichtigt, der ausschließlich auf die Schaffung eines Anschlusses oder einer Anschlussmöglichkeit für Grundstücke entfällt, die am 3. Oktober 1990 nicht tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren.

§ 8 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Grundstücken im Sinne von § 2 Abs. 2 entsteht die sachliche Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 9 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt in Fällen, in denen der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nach dem 01. Juli 1995 liegt, der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Anstelle der Fälligkeit des Beitrags im Sinne von Satz 3 ist ab dem 1. April 2004 auf den Erlass des Beitragsbescheides abzustellen.

- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Ablösung

Der Anschlussbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld bestimmt. Über die Ablösung eines Anschlussbeitrages wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Beitragsschuldner abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

§ 12 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner haben dem Verband sämtliche Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Anschlussbeitrags erforderlich sind.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung von Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen dem Verband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen Dritten erlangt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 1 vorgesehene Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 14 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit das zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 13 am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Nauen, den 27.11.2012

Bernd Lück
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Beschluss-Nr.: 13/2012

Schmutzwasseranschlussbeitragsatzung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Entwässerung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in der Sitzung vom 27. November 2012. die nachstehende Satzung neu beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungsanlage), soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Verband einen Schmutzwasseranschlussbeitrag.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und
 1. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 2. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 3. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke, die am 3. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren (alterschlossene Grundstücke).
- (3) Wird ein Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.

- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes zusammenhängende Grundeigentum eines Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 3 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche (nutzungsbezogener Flächenmaßstab). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der anrechenbaren Grundstücksfläche (§ 4) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 5 und 6).

§ 4 Anrechenbare Grundstücksfläche

Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan existiert und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
- c) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Fläche, die nach der Satzung im unbeplanten Innenbereich liegt,
- d) bei Grundstücken, die über die sich aus den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- e) bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe a) und mit einer Teilfläche im Bereich nach Buchstabe b) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,

- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichem Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

§ 5 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach dem Maß der zulässigen baulichen Nutzung durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schmutzwasserbeseitigungsanlage vermittelt werden. Soweit es danach auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ankommt, gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I, S. 82) Vollgeschosse sind.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.
 2. bei Grundstücken, die nur untergeordnet bebaubar sind: 0,25.

§ 6 Ermittlung des Nutzungsmaßes

- (1) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 2. Sind statt der Zahl der Vollgeschosse Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 3. Ist statt der Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte Höhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 4. Setzt ein Bebauungsplan sowohl eine Baumassenzahl als auch eine höchstzulässige Gebäudehöhe fest, so ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich,
 5. Ist statt der Zahl der Vollgeschosse eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt, wird die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
 6. Ist das Maß der baulichen Nutzung nur durch eine Grundflächenzahl oder die zulässige Grundfläche festgesetzt, aus der Zahl der Vollgeschosse, die sich in die

Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse:

- a) in Kleinsiedlungsgebieten (WS) 2 Vollgeschosse,
- b) in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten 3 Vollgeschosse,
- c) in besonderen Wohngebieten (WB) 2 Vollgeschosse,
- d) in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) 2 Vollgeschosse,
- e) in Kerngebieten (MK) 3 Vollgeschosse,
- f) in Gewerbegebieten (GW), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten 3 Vollgeschosse,
- g) in Wochenendhausgebieten 1 Vollgeschoss.

Soweit sich die Art der baulichen Nutzung nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lässt sich die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung keiner der in Buchstaben a) bis g) genannten Gebietstypen zuordnen, findet die Regelung für Mischgebiete in Buchstabe d) Anwendung.

- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die Zahl der Vollgeschosse maßgebend, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung des Grundstücks einfügt.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, bergrechtlichem Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ist die nach dem Planfeststellungsbeschluss, der Plangenehmigung, dem Betriebsplan oder dem ähnlichen Verwaltungsakt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgebend; Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, wird je 2,80 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ergibt sich für unterschiedliche Teilflächen ein und desselben Grundstücks eine abweichende Zahl von Vollgeschossen, so ist die höhere Zahl zugrunde zu legen.
- (7) Ist ein Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar, ohne dass auf dem Grundstück ein Vollgeschoss verwirklicht

werden darf, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaut. § 5 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 7 Beitragssatz

- (1) Für Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 1 beträgt der Beitragssatz für die Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage je Quadratmeter Nutzungsfläche **1,84 Euro**.
- (2) Für Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 2 beträgt der Beitragssatz für die Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage je Quadratmeter Nutzungsfläche **0,44 Euro**. Insoweit bleibt der Anteil des Aufwands für die erstmalige Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage unberücksichtigt, der ausschließlich auf die Schaffung eines Anschlusses oder einer Anschlussmöglichkeit für Grundstücke entfällt, die am 3. Oktober 1990 nicht tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren.

§ 8 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Grundstücken im Sinne von § 2 Abs. 2 entsteht die sachliche Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 9 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt in Fällen, in denen der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nach dem 01. Juli 1995 liegt, der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Anstelle der Fälligkeit des Beitrags im Sinne von Satz 3 ist ab dem 01. April 2004 auf den Erlass des Beitragsbescheides abzustellen.
- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Ablösung

Der Anschlussbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld bestimmt. Über die Ablösung der Beitragsschuld wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Beitragsschuldner abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

§ 12 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner haben dem Verband sämtliche Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Anschlussbeitrags erforderlich sind.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung von Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen dem Verband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen Dritten erlangt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 1 vorgesehene Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 14 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit das zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 13 am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Nauen, den 27.11.2012

Bernd Lück
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Beschluss-Nr.: 14/2012**der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“
über den Wirtschaftsplan 2013**Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2013

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 86 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 27. November 2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt.

(alle Angaben in Tausend Euro [T€])

Es betragen

	Insgesamt	<i>davon Schmutzwasser</i>	<i>davon Trinkwasser</i>
1.1. im Erfolgsplan			
die Erträge	14.615,6 T€	9.733,5 T€	4.882,1 T€
die Aufwendungen	<u>14.118,4 T€</u>	<u>9.335,3 T€</u>	<u>4.783,1 T€</u>
der Jahresgewinn	497,2 T€	398,2 T€	99,0 T€
1.2. im Finanzplan			
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	3.166,0 T€	1.853,5 T€	1.312,5 T€
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.374,0 T€	-696,0 T€	-2.687,0 T€
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-2.336,6 T€	-1.724,7 T€	-611,9 T€
2. Es werden festgesetzt			
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
2.3. die Verbandsumlage	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder keine Anteile zu tragen.

Nauen, den 27.11.2012

Bernd Lück	Thomas Seelbinder
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

Beschluss-Nr.: 15/2012

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ zur Aufnahme und Höhe eines Kassenkredites für das Wirtschaftsjahr 2013

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit benötigt der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ Kassenkredite. Diese sind mit in Kraft treten der neuen Eigenbetriebsverordnung nicht mehr automatisch Bestandteil der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes, sondern durch separaten Beschluss der Verbandsversammlung analog § 76 Abs. 2 BbgKVerf festzusetzen.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ hat auf ihrer Sitzung am 27.11.2012 nach § 76 Abs. 2 BbgKVerf folgenden Beschluss gefasst:

„Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird mit einem Sechstel der im Wirtschaftsplan 2013 veranschlagten Einnahmen (Erträge), also auf

2.435.900,00 EUR

festgesetzt.“

Nauen, den 27.11.2012

Bernd Lück
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Beschluss-Nr.: 16/2012

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ zur Genehmigung von Forwardswaps durch den Verbandsvorsteher

Zur Sicherung günstiger Zinskonditionen auf dem Kapitalmarkt für im Wirtschaftsjahr 2015 anstehende Verbindlichkeiten des Verbandes in Höhe von 10.449.000 € wurden durch den Verbandsvorsteher Forwardswaps am 21.06.2012 abgeschlossen.

Die Beteiligung der Verbandsversammlung erfolgte durch einen Umlaufbeschluss. Dem Verfahren stimmte die Mehr-

heit der Stimmen in der Verbandsversammlung zu. Ebenfalls stimmte die Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung dem Abschluss von Forwardswaps zu. Nach der Festlegung des Umlaufbeschlusses sind dieser der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Für nachstehende Verbindlichkeiten wurden Forwardswaps abgeschlossen:

Lfd. Nr.	Volumen	Laufzeit	alter Zinssatz	neuer Zinssatz
1.	1.800.000 €	31.12.2015 - 30.12.2040	3,40 %	2,446 %
2.	2.648.000 €	31.03.2015 - 30.03.2040	4,45 %	2,376 %
3.	4.201.000 €	31.03.2015 - 30.03.2040	4,45 %	2,376 %
4.	1.800.000 €	01.07.2015 - 30.06.2040	3,16 %	2,399 %

Die jährliche Zinsersparnis beträgt 162.000 € ab dem Wirtschaftsjahr 2015.

Nauen, den 27.11.2012

Bernd Lück Thomas Seelbinder
Vorsitzender der Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung

Beschluss-Nr.: 17/2012

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Vergabe von Bauauf- trägen im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2013

Auf ihrer Sitzung am 27. November 2012 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ der Verbandsvorsteher ermächtigt, für die nachstehend aufgeführten Bauvorhaben, welche Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2013 des Verbandes sind, Auftragsvergaben durchzuführen:

Lfd.- Nr.:	Bezeichnung	Wertansatz im Wirtschaftsplan
1.	Erneuerung SW-Leitung, Nauen, Waldemarstraße	250.000 €
2.	Erneuerung TW-Leitung, OT Elstal, Schulstraße	300.000 €
3.	Erneuerung TW-Leitung, OT Priort, Dorfstraße/ Alte Dorfstraße	400.000 €
4.	Erneuerung TW-Leitung, OT Priort, Ziegeleischlagweg/ Weinberg	250.000 €

Die Vorhaben sind gemäß den Vorschriften der VOB auszuschreiben. Diese Ermächtigung des Verbandsvorstehers gilt unter der Voraussetzung, dass das wirtschaftlichste Angebot, welches den Zuschlag erhält, nicht den Haushaltsansatz im Wirtschaftsplan übersteigt.

Die im Rahmen dieser Ermächtigung durchgeführten Auftragsvergaben sind der Verbandsversammlung jeweils auf ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Nauen, den 27.11.2012

Bernd Lück Thomas Seelbinder
Vorsitzender der Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung

Bekanntgabe und Hinweis zur öffentlichen Auslegung des Wirtschaftsplanes des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ für das Wirtschaftsjahr 2013

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wurde am 27. November 2012 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen. Der Wirtschaftsplan ist genehmigungsfrei.

Jede(r) hat das Recht auf Einsichtnahme in den Wirtschaftsplan 2013 einschließlich seiner Anlagen.

Dieser liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen zu jedermanns Einsicht eine Woche öffentlich aus. Die Auslegung beginnt am 07.01.2013 und endet am 11.01.2013.

Sprechzeiten

Montag: von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag: von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: nach Vereinbarung
 (oder nach telefonischer Anmeldung)

Nauen, den 27.11.2012

Bernd Lück Thomas Seelbinder
Vorsitzender der Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Gemäß § 33 (3) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg wird hiermit der Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.11.2012 wie folgt festgestellt:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ wird festgestellt und der Vorstandsvorsteher entlastet.
2. Dem Vorstandsvorsteher, Thomas Seelbinder, wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.
3. Der Jahresüberschuss beträgt 804.292,75 EUR und wird in Höhe von 694.819,49 EUR für die Tilgung des Verlustvortrages verwendet und in Höhe von 109.473,26 EUR in den Gewinnvortrag eingestellt.

Der Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen zu jedermanns Einsicht eine Woche öffentlich aus. Die Auslegung beginnt am 07.01.2013 und endet am 11.01.2013.

Sprechzeiten

Montag: von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag: von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: nach Vereinbarung
(oder nach telefonischer Anmeldung)

Nauen, den 27.11.2012

Bernd Lück
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Änderung der Sprechzeiten

*Ab 01. Januar 2013 gelten folgende Sprechzeiten beim
Wasser- und Abwasserverband „Havelland“*

*Montag: von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag: von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: nach Vereinbarung*

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

15. Oktober 2011

die Trinkwasserleitung in der **Stadt Ketzin/Havel;**
OT Falkenrehde

– **Straße der Jugend** –

Gemarkung: Falkenrehde

Flur: 6

Flurstücke: 134 und 135

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 17. Juli 2012

Seelbinder

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

15. Oktober 2011

die Schmutzwasserleitung in der **Stadt Ketzin/Havel;**
OT Falkenrehde

– **Straße der Jugend** –

Gemarkung: Falkenrehde

Flur: 6

Flurstücke: 134 und 135

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Alle Grundstückseigentümer, die zum Anschluss an das öffentliche Schmutzwassernetz verpflichtet sind, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Von der Bekanntmachung werden die bereits freigegebenen Teilstücke nicht berührt.

Nauen, 17. Juli 2012

Seelbinder

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

09. Mai 2012

die Trinkwasserleitung in der **Gemeinde Brieselang**

– **Umlandstraße** –

Gemarkung: Brieselang

Flur: 5

Flurstücke: 214 und 215

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes

des entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 17. September 2012

Seelbinder

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

31. Mai 2012

die Trinkwasserleitung in der **Gemeinde Brieselang**

– **Lessingstraße** –

Gemarkung: Brieselang

Flur: 5

Flurstück: 1327

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verban-

des entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 17. September 2012

Seelbinder

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

31. Mai 2012

die Trinkwasserleitung in der **Gemeinde Brieselang**

– **Reuterstraße** –

Gemarkung: Brieselang

Flur: 5

Flurstück: 192

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verban-

des entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 17. September 2012

Seelbinder

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

19. Juni 2012

die Trinkwasserleitung in der **Nauen**

– **Zu den Luchbergen** –

Gemarkung: Nauen

Flur: 31

Flurstücke: 253 und 155/4

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verban-

des entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 21. November 2012

Seelbinder

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

19. Juni 2012

die Trinkwasserleitung in der **Nauen**

– **Zu den Luchbergen** –

Gemarkung: Nauen

Flur: 32

Flurstücke: 33/14

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verban-

des entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 21. November 2012

Seelbinder

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

21. Juni 2012

die Trinkwasserleitung in der **Gemeinde Brieselang**

– **Kleiststraße** –

Gemarkung: Brieselang

Flur: 5

Flurstücke: 95 und 96

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verban-

des entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 17. September 2012

Seelbinder

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

22. Juni 2012

die Trinkwasserleitung in der **Brieselang**

– **Bachstraße 9-12** –

Gemarkung: Brieselang

Flur: 1

Flurstücke: 125/3, 125/4, 125/6 und 125/7

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verban-

des entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 22. Juni 2012

Seelbinder

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

22. Juni 2012

die Schmutzwasserleitung in der **Brieselang**

– **Bachstraße 9-12** –

Gemarkung: Brieselang

Flur: 1

Flurstücke: 125/3, 125/4, 125/6 und 125/7

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Alle Grundstückseigentümer, die zum Anschluss an das öffentliche Schmutzwassernetz verpflichtet sind, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Von der Bekanntmachung werden die bereits freigegebenen Teilstücke nicht berührt.

Nauen, 22. Juni 2012

Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

28. Juni 2012

die Trinkwasserleitung in der **Gemeinde Brieselang**

– **Fontanestraße** –

Gemarkung: Brieselang

Flur: 5

Flurstück: 68

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verban-

des entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 17. September 2012

Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

28. Juni 2012

die Schmutzwasserleitung in der **Gemeinde Brieselang**

– **Fontanestraße** –

Gemarkung: Brieselang

Flur: 5

Flurstück: 68

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Alle Grundstückseigentümer, die zum Anschluss an das öffentliche Schmutzwassernetz verpflichtet sind, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Von der Bekanntmachung werden die bereits freigegebenen Teilstücke nicht berührt.

Nauen, 17. September 2012

Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

25. Juli 2012

die Trinkwasserleitung in der **Stadt Nauen – OT Markee**

– **Neuer Weg** –

Gemarkung: Markee

Flur: 11

Flurstücke: 35, 39 und 37/1

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verban-

des entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 17. September 2012

Seelbinder

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

15. August 2012

die Trinkwasserleitung in **Wustermark / OT Elstal**

– **Hermann-Stickelmann-Straße** –

Gemarkung: Elstal

Flur: 4

Flurstücke: 15, 17, 19, 21, 29 und 35

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verban-

des entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 21. November 2012

Seelbinder

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

15. August 2012

die Trinkwasserleitung in **Wustermark / OT Elstal**

– **Hermann-Stickelmann-Straße** –

Gemarkung: Elstal

Flur: 5

Flurstück: 32/26

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verban-

des entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 21. November 2012

Seelbinder

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

17. Oktober 2012

die Trinkwasserleitung in der **Stadt Nauen**

– **Poetensteig 15** –

Gemarkung: Nauen

Flur: 15

Flurstück: 78

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verban-

des entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 20. November 2012

Seelbinder

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

30. Oktober 2012

die Trinkwasserleitung in der **Stadt Nauen**

OT Bergerdamm-Lager

– **Am Wäldchen 1** –

Gemarkung: Bergerdamm

Flur: 4

Flurstück: 78/1

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 20. November 2012

Seelbinder

Verbandsvorsteher